



**Weser
Metall
Umformtechnik**
Member of 

WMU Weser Metall Umformtechnik GmbH
Göttinger Landstraße 2-6
34346 Hann Münden

Registergericht Goettingen HRB 201975
UST/VAT-ID : DE115305495

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Weser Metall Umformtechnik GmbH (im folgenden „WMU“)

Version: 04/2019

Inhalt

1.	Allgemeines - Geltungsbereich.....	3
2.	Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen	3
3.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
4.	Liefertermine, Gefahrenübergang und Transport.....	4
5.	Lieferverzug	5
6.	Höhere Gewalt	5
7.	Mängelanzeigen	5
8.	Mängelhaftung	6
9.	Produkthaftung / Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz	7
10.	Ausführung von Arbeiten	7
11.	Eigentumsvorbehalt und Beistellung	8
12.	Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	8
13.	Werkzeuge und Verpackung	8
14.	Schutzrechte Dritter / Alt- und Neu-Schutzrechte und Know-how.....	10
15.	Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige	11
16.	Qualitätsmanagement / Ersatzteile und Dokumentation	12
17.	Ersatzteile	14
18.	Überlassung und Verwendung von Arbeitsmitteln.....	14
19.	Änderungen des Liefergegenstandes und sonstige Änderungen.....	14
20.	Geheimhaltung.....	14
21.	Compliance.....	15
22.	Informations- und Cyber-Sicherheit.....	17
23.	Werbung.....	18
24.	Allgemeine Bestimmungen	19

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1

Die Rechtsbeziehung zwischen dem LIEFERANTEN und der Weser Metall Umformtechnik GmbH („WMU,“), Member of Sungwoo Hitech, richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“).

1.2

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN gelten nicht, es sei denn, WMU hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn WMU in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Lieferung des LIEFERANTEN vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.3

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von WMU, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

2.1

Lieferverträge kommen durch Bestellungen von WMU und Annahme durch den LIEFERANTEN zustande, wenn kein Fall gem. Ziffer 3.1 vorliegt.

2.2

Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind verbindlich und von WMU nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3

Nimmt der LIEFERANT die Bestellung von WMU nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang an, so ist WMU zum Widerruf ihrer Bestellung berechtigt.

2.4

WMU kann, im Rahmen des für den LIEFERANTEN zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Der LIEFERANT hat die Änderungen schon vor dem Zustandekommen einer solchen Regelung umzusetzen. Änderungen durch den LIEFERANTEN bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch WMU.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Sind bei der Bestellung durch WMU die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind die vom LIEFERANTEN in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt abweichend von Ziffer 2.1 erst dann zustande, wenn WMU diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom LIEFERANTEN im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer, mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung vom dem LIEFERANTEN zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von WMU.

3.2

Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt innerhalb von 14 Tagen minus 2%, oder 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung bei WMU, jedoch in keinem Fall bevor WMU die vollständige, der jeweiligen Rechnung zuzuordnende Lieferung erhalten hat.

3.3

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WMU in gesetzlichem Umfang zu.

4. Liefertermine, Gefahrenübergang und Transport

4.1

Die in der Bestellung oder dem Lieferabruf angegebenen Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Mit Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen tritt automatisch Verzug ein, es sei denn, der LIEFERANT hätte die Überschreitung nicht zu vertreten.

4.2

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP Incoterms 2010 an WMU oder an den von WMU benannten Ort zu erfolgen. WMU hat im Falle der Lieferung DDP oder für den Fall, dass WMU die Transportkosten übernimmt, jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA Incoterms 2010 umzustellen, wobei die Transportkosten vom Lieferpreis entsprechend abzuziehen sind. Übernimmt WMU die Transportkosten, so ist der LIEFERANT verpflichtet, die für WMU günstigsten und geeignetsten handelsüblichen Versand- und Verpackungsmöglichkeiten zu wählen, es sei denn, WMU macht im Falle der Übernahme der Versandkosten von ihrem Recht Gebrauch, Versandweg und Transportkosten vorzuschreiben.

4.3

Für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Vereinbarung DDP der Eingang des Liefergegenstandes und der Versandpapiere bei WMU oder der von WMU bezeichneten Empfangsstelle maßgebend, bei FCA die Mitteilung über die Versandbereitschaft.

4.4

Bei Abrufaufträgen bestimmt WMU die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme. Der LIEFERANT kann aus einer Unterschreitung mitgeteilter voraussichtlicher Bedarfe oder abzurufender Mengen keine Ansprüche herleiten. Lieferabrufe können auch durch elektronische Übermittlung gemäß den in der Automobilindustrie üblichen Standards erfolgen.

4.5

Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich WMU das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

4.6

Der LIEFERANT hat WMU unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von WMU auf ihre Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

5. Lieferverzug

5.1

Bei Lieferverzug ist WMU berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswerts pro Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Netto-Auftragswerts. WMU kann sich die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Bezahlung der betroffenen Ware vorbehalten.

5.2

Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Schadenersatzpflicht des LIEFERANTEN erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die WMU ihrem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schuldet, sofern WMU den LIEFERANTEN über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert hat.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien WMU für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

7. Mängelanzeigen

7.1

WMU hat Mängel des Liefergegenstandes, sobald die nach den Gegebenheiten eines

ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem LIEFERANTEN innerhalb von fünf Arbeitstagen anzuzeigen, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb dieser Frist genügt. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Haben LIEFERANT und WMU jedoch eine JIT („Just in Time“) oder JIS („Just in Sequence“) Belieferung vereinbart, so beschränkt sich die Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht auf die Übereinstimmung der quantitativen Angaben des betreffenden Lieferscheins und auf während der Verarbeitung der Liefergegenstände visuell erkennbare Schäden („Sichtschäden“)

7.2

Der LIEFERANT hat die vorstehenden Regelungen mit seinem Haftpflichtversicherer abzustimmen.

7.3

Zahlungen von WMU stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

8. Mängelhaftung

8.1

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Abweichungen von den vereinbarten (Produkt-)Spezifikationen sind wesentliche Vertragsverletzungen, es sei denn, der auf den Abweichungen beruhende Mangel beseitigt sich in Kürze von selbst oder kann von WMU ohne nennenswerten Aufwand selbst beseitigt werden.

WMU hat grundsätzlich das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der LIEFERANT hat das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Falls der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von WMU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, kann WMU die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, die dadurch entstehenden Kosten trägt der LIEFERANT. In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abwehr von akuten Gefahren, ist WMU nach Kontaktaufnahme mit dem LIEFERANTEN – soweit dies zumutbar ist - auch ohne vorherige Fristsetzung zur Mängelbeseitigung berechtigt. Darüber hinaus hat der LIEFERANT die in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung stehenden Kosten, insbesondere Transport- Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten zu tragen. Insbesondere hat LIEFERANT auch solche Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass WMU an „Mängelbeseitigungsprogrammen“ wie „Contained Shipping Level“ und „Executive Champion Programms“ oder ähnlichen Programmen seiner Abnehmer, insbesondere von Automobilherstellern, teilnehmen muss. Weitergehende gesetzliche oder sonstige vertragliche Schadenersatzansprüche aus Mängelhaftung bleiben unberührt.

8.2

Die Gewährleistungszeit beträgt 36 (in Worten sechsunddreißig) Monate, ab der Übergabe des Produkts, in das der Liefergegenstand des LIEFERANTEN eingebaut ist, an den Endverbraucher, längstens jedoch 42 (in Worten zweiundvierzig) Monate nach Lieferung an WMU oder den von WMU benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden

des LIEFERANTEN, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

8.3

Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

8.4

Für nachgebesserte oder nachgelieferte Liefergegenstände beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der LIEFERANT hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung einer rechtlichen Streitigkeit nachgebessert oder neu geliefert.

8.5

Sonstige Ansprüche von WMU, insbesondere aus Garantien wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

9. Produkthaftung / Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

9.1

Soweit WMU aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, WMU von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den LIEFERANTEN ein Verschulden trifft.

9.2

Im vorstehenden Rahmen ist der LIEFERANT aus verpflichtet, WMU sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird WMU den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9.3

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten, und dies WMU auf Verlangen nachzuweisen. Der LIEFERANT hat die Regelungen in den Ziffern 9.1 und 9.2 mit dem Produkthaftpflichtversicherer abzustimmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Arbeiten

Personen des LIEFERANTEN, die in Erfüllung des Vertrags auf dem Werksgelände von WMU oder auf dem Werksgelände von WMU benannten Dritten Arbeiten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von WMU oder des benannten Dritten zu beachten.

11. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

11.1

Ein vom LIEFERANTEN geforderter sogenannter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von WMU anerkannt. WMU ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden.

11.2

Der LIEFERANT ist verpflichtet, Rechte Dritter an dem Liefergegenstand oder an Teilen davon WMU unverzüglich offenzulegen. Dies gilt auch für mögliche Forderungszessionen.

11.3

WMU bleibt Eigentümer der von WMU beigestellten Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen. Diese dürfen nur Bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für WMU. Es besteht Einvernehmen, dass WMU im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der von WMU beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Liefergegenstände ist, die insoweit vom LIEFERANTEN für WMU verwahrt werden.

12. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

12.1

Ohne schriftliche Zustimmung von WMU kann der LIEFERANT seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen WMU ohne deren Zustimmung abtreten, so ist WMU auch weiterhin berechtigt, Zahlungen an den LIEFERANTEN zu leisten.

12.2

Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN steht diesem nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

13. Werkzeuge und Verpackung

13.1

An den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich WMU bzw. die von WMU benannte Dritte das Eigentum vor. Bei vom LIEFERANTEN oder von durch den LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird WMU spätestens mit Zahlung von 80% des Werkzeugpreises Eigentümer der Werkzeuge. Im übrigen wird WMU bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümerin der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim LIEFERANTEN verbleiben, so wird die Übergabe

der Werkzeuge i.S. von §929 Satz 1 BGB (soweit noch nicht erfolgt) dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT diese Werkzeuge für WMU kostenfrei / ohne Entgelt aufbewahrt („Besitzkonstitut“).

Soweit eine Übergabe bereits erfolgte, bewahrt der LIEFERANT die Werkzeuge für WMU auf. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von WMU bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind von dem LIEFERANTEN als Eigentum von WMU oder der von WMU benannten dritten Person zu kennzeichnen.

13.2

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die im Eigentum von WMU oder den benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern und tritt WMU schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. WMU nimmt hiermit die Abtretung an.

13.3

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge bei dem LIEFERANTEN trägt der LIEFERANT. Etwaige, die Werkzeuge betreffende Störfälle, sind WMU sofort anzuzeigen.

Im Falle der Einstellung der Lieferung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN oder der Kündigung des Lieferauftrages durch WMU hat WMU das Recht, die Werkzeuge (auch diejenige der benannten Dritten), gegebenenfalls unter Restzahlung des noch offenstehenden Werkzeugpreises, herauszuverlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht.

Sollte der LIEFERANT die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der LIEFERANT diese Ziffer 13 entsprechenden Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die WMU die in dieser Ziffer 13 genannten Rechte für den Fall der vollständigen Zahlung des Werkzeugpreises gegenüber den Dritten einräumen; der LIEFERANT tritt, soweit WMU nicht schon das Eigentum an den Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an WMU ab, soweit WMU dem LIEFERANTEN den geschuldeten Werkzeugpreis bezahlt hat.

13.4

Soweit Zahlungen des LIEFERANTEN an Dritte, die Werkzeuge betreffend, noch offen sind, hat WMU im Falle der Kündigung des Auftrages, in Fällen von Leistungsstörungen, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des LIEFERANTEN und im Falle der Insolvenz des LIEFERANTEN das Recht, statt Zahlung des noch ausstehenden Werkzeugpreises an den LIEFERANTEN, Zahlung an den Dritten, bei gleichzeitiger Abtretung aller, die Werkzeuge betreffenden, Ansprüche des LIEFERANTEN gegen den Dritten, zu leisten. Der LIEFERANT stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.

13.5

Der LIEFERANT ist zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch WMU nicht berechtigt.

13.6

Die Ziffern 13.1 bis 13.5 gelten auch für den Zeitraum der Ersatzteillieferung gemäß Ziffer 17. Ziffer 13.3 gilt entsprechend auch für die von WMU zu bezahlenden Verpackungsbehälter.

14. Schutzrechte Dritter / Alt- und Neu-Schutzrechte und Know-how

14.1

Der LIEFERANT verpflichtet sich, WMU von allen sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

14.2

Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände oder Leistungen nach von WMU übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von WMU hergestellt bzw. erbracht hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Leistungen nicht hätte wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.3

Der LIEFERANT wird auf die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand hinweisen.

14.4

Der LIEFERANT überlässt WMU das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung von WMU beauftragt wurde; soweit WMU das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält WMU ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.

14.5

An Know-how, Entwicklungsergebnissen und/oder Schutzrechten des LIEFERANTEN, die vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN bestanden („Altschutzrechte“), gewährt der LIEFERANT WMU ein einfaches, kostenloses, übertragbares, unterlizenzierbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht, um das in Ziffer 14.4 bezeichnete Entwicklungsergebnis oder die vom LIEFERANTEN erbrachte Lieferung und/oder Leistung in allen Nutzungsarten ganz oder teilweise nutzen zu können.

14.6

Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von WMU und dem LIEFERANTEN entstehen, stehen alleine WMU zu. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des LIEFERANTEN während der Dauer der Vertragsbeziehung und im Hinblick auf die Vertragsabwicklung getätigt werden, sind durch den LIEFERANTEN entsprechend in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf unentgeltliche Entwicklungen steht dem LIEFERANTEN das Recht zur Anmeldung zu, jedoch steht WMU an diesen Schutzrechten zumindest ein Nutzungsrecht gem.

vorstehender Ziffer 14.4 Satz 1,2 Hs. zu. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung für seine Arbeitnehmer hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.7

Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen WMU diese Rechte zu und beziehen sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten (Teil-) Entwicklungsergebnisse.

15. Gefährliche Güter / Gefahrenanzeige

15.1

Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der LIEFERANT an WMU mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und/oder eine Betriebsanweisung nach § 5, 14 oder Gefahrstoffverordnung sowie ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der LIEFERANT an WMU aktualisierte Datums- und Merkblätter übergeben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber WMU abzugeben.

15.2

Bietet der LIEFERANT einen Liefergegenstand an, welchen WMU bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Liefergegenstand geändert hat.

15.3

Der LIEFERANT hat WMU aufgrund von § 43 Produktsicherheitsgesetz alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Liefergegenstandes oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Eigenschaften des Liefergegenstandes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer,
- seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist,
- seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,

- die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Liefergegenstandes einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

15.4

Der LIEFERANT ist verpflichtet, WMU alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft („REACH“) erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt hinsichtlich von Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ("CLP-Verordnung") für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Der LIEFERANT bestätigt, seinen Verpflichtungen gemäß REACH und/oder aufgrund der CLP-Verordnung nachzukommen.

Der LIEFERANT hat für seinen Liefergegenstand und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA-Normen) sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z.B. die Altfahrzeug-Verordnung, Bedarfsgüterverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung, IMDS- Sicherheitsdaten, EU-Richtlinien bezüglich des Schwermetallverbots vom 18.09.2000 (2000/53/EG und vom 27.06.2002 (2002/525/EG) etc.) und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten. Sofern Elektronikteile Liefergegenstand sind, müssen diese eine Automotive-Zertifizierung nach "AEC-Q" aufweisen.

15.5

Anlagen sind mit energiesparenden Antriebselementen und Steuerungen auszustatten. In Standby Betrieb sind nicht benötigte Verbraucher abzuschalten. Innovative Lösungen für Energieeinsparungen und Rückgewinnung sind zu prüfen und umzusetzen, Energieverluste zu minimieren. In der Steuerung müssen Messeinheiten über den Energieverbrauch (Strom, Wasser, Druckluft, Wärme etc.) informieren. Diese Daten sind für mindestens 90 Tage zu speichern. Die Auswahl der Lieferanten erfolgt unter energetischen Gesichtspunkten. Alle elektrischen und pneumatischen Systeme müssen nach dem Stand der Technik, gemäß den Anforderungen für Energiemanagementsysteme ISO 50001 energieeffizient ausgelegt werden und den jeweiligen Umweltrichtlinien entsprechen.

15.6

Der LIEFERANT wird dafür Sorgetragen, dass seine (Unter-)Lieferanten entsprechend diesen Bestimmungen der Ziffer 15.4 verpflichtet werden und darüber hinaus ihrerseits ihre jeweiligen (Unter-)Lieferanten derart verpflichten, dass sämtliche (Unter-) Lieferanten der Lieferkette, einschließlich des Herstellers, entsprechend dem LIEFERANTEN verpflichtet sind.

16. Qualitätsmanagement / Ersatzteile und Dokumentation

16.1

Der LIEFERANT muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen (mindestens ISO 9001 in der neuesten Normenrevision, jedoch ist eine IATF 16949 Zertifizierung anzustreben. WMU hat das Recht, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystem im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem LIEFERANTEN vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche,

bezüglich derer der LIEFERANT ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Der LIEFERANT verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen / Lieferantenauswahl / Qualitätssicherungsvereinbarung/ Produktionsprozess- und Produktionsfreigabe/ Qualitätsleistung in der Serie/ Deklaration von Inhaltsstoffen“, jeweils in der aktuellsten Version. Erst nachdem WMU Muster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollte der Abnehmer von WMU andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich durchzuführen.

16.2

Der LIEFERANT wird sich bestmöglich bemühen, die Inhalte der Bestimmungen der Ziffer 16.1 an seine Lieferanten weiterzureichen, seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten und deren Einhaltung regelmäßig in der Lieferkette zu prüfen.

Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und WMU auf entdeckte oder vermutete Fehler innerhalb von 24 Stunden schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der LIEFERANT zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen.

Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der LIEFERANT auch dann alleine verantwortlich, wenn diese von WMU genehmigt werden.

16.3

Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der LIEFERANT eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an WMU zu übergeben. Eine CE- Kennzeichnung muss vom LIEFERANTEN vorgenommen werden.

16.4

Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der LIEFERANT darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 (in Worten: fünfzehn) Jahre aufzubewahren und WMU bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung und Dokumentation“ in der jeweils gültigen Version verwiesen, deren Einhaltung hiermit Vertragsbestandteil wird. Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleicher Weise zu verpflichten.

16.5

Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von WMU verlangen, erklärt sich der LIEFERANT auf Ersuchen von WMU bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

16.6

Der LIEFERANT ist verpflichtet, WMU alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die WMU durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von WMU hat der LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

17. Ersatzteile

Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Liefergegenstand oder, wenn dieser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht mehr herstellbar ist, entsprechende Substitute, auch während der Dauer von 15 (in Worten: fünfzehn) Jahren nach Beendigung des diesbezüglichen Lieferverhältnisses an WMU zu liefern. Für die Dauer von 3 (in Worten: drei) Jahren nach Beendigung der Belieferung entspricht der Preis für Ersatzteile dem jeweils zuletzt gültigen Serienpreis zuzüglich der Kosten für Sonderverpackung. Nach Ablauf dieser 3 Jahre werden die Vertragspartner die Ersatzteilpreise neu verhandeln.

18. Überlassung und Verwendung von Arbeitsmitteln

Vom LIEFERANTEN nach Vorgabe von WMU gefertigte Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen („Arbeitsmittel“) gehen spätestens mit Zahlung von 80% des Preises durch WMU in das Eigentum von WMU über. Ab diesem Zeitpunkt entleiht der LIEFERANT die jeweiligen Arbeitsmitteln von WMU. Arbeitsmittel dürfen nur zur Bearbeitung des Angebotes oder zur Ausführung der bestellten Liefergegenstände bzw. Leistung verwendet werden. Ohne die schriftliche vorherige Zustimmung von WMU dürfen diese weder Dritten zugänglich gemacht werden noch dürfen sie für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind vom LIEFERANTEN unentgeltlich und auf eigene Gefahr sorgfältig zu verwahren und auf Verlangen WMU zu jeder Zeit zurückzugeben, ohne dass der LIEFERANT sich auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann, es sei denn, dem LIEFERANT steht ein vertraglich eingeräumtes Recht zum Besitz zu.

19. Änderungen des Liefergegenstandes und sonstige Änderungen

Änderungen des Liefergegenstandes (insbesondere seiner Spezifikationen, des Designs und/oder der Materialien), der Produktionsprozesse und/oder des Produktionsortes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch WMU.

20. Geheimhaltung

20.1

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von WMU oder von mit WMU im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht in den Besitz von Dritten gelangen, soweit und solange diese Informationen :

- a) nicht allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
- b) ihm nicht durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
- c) ihm nicht bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren

20.2

Erkennt der LIEFERANT, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er WMU hiervon unverzüglich unterrichten.

20.3

Der LIEFERANT verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von WMU erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten.

20.4

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung nachweislich zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

20.5

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkung gilt während der Geschäftsbeziehung mit WMU und für einen Zeitraum von 10 (in Worten: zehn) Jahren danach.

21. Compliance

Der LIEFERANT verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu WMU die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu zählen auch die geltenden Rechtsvorschriften an den nachfolgenden Orten: Registrierter Sitz des LIEFERANTEN sowie der Produktionsort des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle Grundsätze und Regelungen des WMU Code of Conduct and Ethics einzuhalten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, (i) keinem Amtsträger einen Vorteil für diesen selbst oder einen Dritten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um dafür als Gegenleistung eine Diensthandlung zu erwarten; (ii) keinem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge; (iii) selbst keinen Vorteil für sich oder einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, um dafür als Gegenleistung einen

anderen im geschäftlichen Verkehr bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise zu bevorzugen; (iv) gegen keine anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften und, soweit anwendbar, nicht gegen den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practise Act (FCPA) und den UK Birbery Act zu verstoßen.

21.2

Der LIEFERANT verpflichtet sich,

- i. keine Arbeitsbedingungen bei der Leistungserbringung zu unterstützen oder zuzulassen, die nicht mindestens den anwendbaren Rechtsvorschriften und Branchenstandards sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) entsprechen;
- ii. die anwendbaren Umweltschutzgesetze einzuhalten.

21.3

Auf Anfrage von WMU bestätigt der LIEFERANT schriftlich, dass er die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 einhält und dem LIEFERANTEN keine Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 bekannt sind. Soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 bekannt sind. Soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 nicht eingehalten wurden, hat WMU das Recht, im Rahmen der anwendbaren Gesetze, nach Mitteilung des begründeten Verdachts an den LIEFERANTEN, zu verlangen, dass der LIEFERANT – auf seine Kosten – ein Auditierungs-, Zertifizierungs- oder Screening-Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 gestattet und dabei mitwirkt. Die genannten Verfahren können von dem LIEFERANTEN, WMU selbst oder einem Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, durchgeführt werden.

21.4

Falls der Lieferant für WMU mit einem Amtsträger in Kontakt tritt, Gespräche führt oder verhandelt, oder einen Dritten damit beauftragt, ist er verpflichtet, (i) WMU dies vorab, unter genauer Angabe des geplanten Umfangs der Interaktion, schriftlich anzuzeigen, (ii) WMU auf Verlangen nach jedem Gespräch bzw. Treffen mit dem Amtsträger ein schriftliches Protokoll zu übermitteln und (iii) WMU monatlich eine detaillierte Kostenabrechnung samt Originalbelegen zu übermitteln. „Amtsträger“ sind alle in §11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2a) StGB genannten Personen.

21.5

Für den Fall, dass der LIEFERANT trotz eines entsprechenden Hinweises wiederholt gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß ohne Verschulden erfolgt ist oder angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, hat WMU das Recht, von einzelnen oder allen Lieferverträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Diese Beendigungsrechte bestehen auch bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, es sei denn diese sind nicht schuldhaft erfolgt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und/ oder gesetzliche Beendigungsrechte bestehen unabhängig und unbeschränkt weiter.

21.6

Der LIEFERANT hält WMU und dessen Mitarbeiter vollumfänglich schadlos in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen, welche sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Ziffer 21 ergeben.

21.7

Der LIEFERANT wird sich bestmöglich bemühen, die Inhalte der Bestimmungen dieser Ziffer 21 an seine Lieferanten weiterzureichen, seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten und deren Einhaltung regelmäßig in der Lieferkette zu prüfen.

22. Informations- und Cyber-Sicherheit

22.1

Der LIEFERANT versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von WMU implementiert und unterhält. Dazu gehört auch, keine vertraulichen Informationen, die dem LIEFERANTEN von WMU übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.

22.2

Der LIEFERANT unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von WMU zu verhindern und benachrichtigt WMU unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von WMU. Der LIEFERANT wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von WMU durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von WMU gewährleisten. Der LIEFERANT versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind. Die Systeme des LIEFERANTEN dürfen keine Viren, Trojanische Pferde, Würmer, Zeitbomben oder andere Computerprogrammierungsroutinen, Geräte oder Codes beinhalten, von denen angenommen werden kann, dass sie einen Schaden am System, den Daten oder Informationen von WMU verursachen können oder das System oder Daten oder Informationen von WMU nachteilig beeinflussen oder Daten oder Informationen von WMU heimlich abfangen oder entschlüsseln können.

22.3

Die Informationssysteme des LIEFERANTEN dürfen keine Malware, Backdoor-Programme oder andere technologische Vorgänge, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von WMU beeinträchtigen könnten. Der LIEFERANT wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen „Hacker“ und andere Personen, zu schützen, die unberechtigterweise versuchen, die Systeme des LIEFERANTEN oder WMU oder die daran enthaltenen Informationen zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der LIEFERANT wird seine Systeme regelmäßig hinsichtlich potentieller Bereiche testen, in denen Sicherheitsverstöße auftreten könnten.

22.4

Der LIEFERANT verpflichtet sich, WMU unverzüglich, spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Entdeckung, per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von WMU betrifft, zu informieren.

22.5

Der LIEFERANT wird (i) WMU eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cyber-Sicherheits-Vorfalles zu beheben, (iii) auf Verlangen von WMU angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern, und (iv) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cyber-Sicherheits-Vorfalles, in einem Bericht an WMU folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalles, die konkret betroffenen Fälle und welche Maßnahmen der LIEFERANT getroffen hat, um zukünftige Vorfälle ähnlicher Art zu verhindern, den Zeitrahmen des Vorfalles, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen oder Daten von WMU betroffen sein könnten, oder mögliche finanzielle Folgen für WMU. Jegliche Abhilfemaßnahmen, die als Folge des Cyber-Sicherheits-Vorfalles ermittelt werden, werden spätestens zwei (2) Monate nach Abschluss der Untersuchung des Vorfalles umgesetzt.

22.6

Der LIEFERANT ist verpflichtet, WMU in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des LIEFERANTEN, freizustellen und schadlos zu halten. Für den Fall, dass WMU aufgrund eines Cyber-Sicherheits-Vorfalles des Systems des LIEFERANTEN einen Schaden erlitten hat, ist der LIEFERANT nur berechtigt, Zahlungen für Lieferungen zu erhalten, nachdem und soweit WMU angemessene Untersuchungen durchgeführt hat und vorbehaltlich aller Entschädigungspflichten des LIEFERANTEN und aller Aufrechnungsrechte von WMU im Zusammenhang mit dem Cyber-Sicherheits-Vorfall.

22.7

Verspätete Zahlungen hinsichtlich der vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstände, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des LIEFERANTEN bedingt sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

22.8

WMU hat das Recht, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von WMU auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des LIEFERANTEN einmal pro Kalenderjahr zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des LIEFERANTEN im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen des LIEFERANTEN hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensystem Interaktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle, und dem Personal, das mit den Waren und Dienstleistungen für WMU befasst ist, zu prüfen und zu überprüfen.

23. Werbung

23.1

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen von WMU und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

23.2

Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von WMU mit seiner Geschäftsverbindung werben.

24. Allgemeine Bestimmungen

24.1

Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein sonstiges gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet, so ist WMU berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. WMU ist berechtigt, fällige Forderungen, die WMU oder ein mit WMU i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen gegen den LIEFERANTEN oder ein mit dem LIEFERANTEN i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen hat gegen Gegenforderungen aufzurechnen.

24.2

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine sonstige im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffene Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

24.3

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.

24.4

Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist das für den Sitz von WMU örtlich und sachlich zuständige Gericht. WMU ist jedoch berechtigt, den LIEFERANTEN auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

24.5

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG), finden keine Anwendung.

24.6

Diese Einkaufsbedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Im Falle von Übersetzungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.